

## § 18.

Das Ministerium wird mit der Ausführung des Befehles beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 16. März 1914.

(L. S.)

Günther.

Frhr. v. d. Recke.

### **N<sup>o</sup> XIII. Landes-Gebührenordnung**

für Rechtsanwälte

vom 17. März 1914.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

#### Artikel 1.

Die Vergütung für die Berufstätigkeit des Rechtsanwalts bestimmt sich, soweit sie nicht reichsgesetzlich geregelt ist, ausschließlich nach den nachstehenden Vorschriften.

#### Artikel 2.

Die Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte findet auf die Berufstätigkeit des Rechtsanwalts:

1. in den vor besondere Gerichte gehörigen Rechtsfachen, auf welche die Zivilprozessordnung oder Strafprozessordnung Anwendung findet;